

Einkommensgrenzen/Verdienstgrenzen

Die Einkommensgrenzen betragen **ab dem 01.01.2013** in Nordrhein-Westfalen:

gestaffelt nach Haushaltsgröße (§ 13 Abs. 1 WFNG NRW*)	
1-Personen-Haushalt	18.010 €
2-Personen-Haushalt	21.710 €
zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	4.980 €
zuzüglich für jedes haushaltsangehörige Kind	640 €

* Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)

Die Einkommensgrenzen sind anzuwenden:

- im Rahmen der Eigentumsförderung,
- für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines nach § 18 WFNG NRW für:
 - Wohnraum der Einkommensgruppe A (= Wohnraum der „klassischen Förderwege“),
 - Wohnraum der Einkommensgruppe B (= Wohnraum aus Fördermodellen mit einer zugelassenen Überschreitung der Einkommensgrenze bis zu 40 bzw. 60 %),
- für Anträge auf Begrenzung der höheren Verzinsung von bewilligten Darlehen für selbstgenutztes Wohneigentum.

Der gesetzlichen Einkommensgrenze ist das **anrechenbare** Jahreseinkommen des Antragstellers und ggf. seiner Haushaltsangehörigen gegenüber zu stellen, um so die Über-/Unterschreitung der Einkommensgrenze feststellen zu können. Um das anrechenbare Jahreseinkommen zu ermitteln, ist eine umfangreiche Berechnung / Bereinigung nach den §§ 14 und 15 WFNG NRW erforderlich. Ausgangsbasis ist das Jahreseinkommen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, 6 und 7 Einkommensteuergesetz. Von daher ist die Einkommensgrenze **nicht** gleichzusetzen mit der Höhe des erzielten / bezogenen Jahreseinkommens.

Berechnungsbeispiele für die oben genannten Anwendungsfälle

Personen im Haushalt	die gesetzliche Einkommensgrenze jährlich in €	entspricht rechnerisch einem ca. Brutto-Jahresverdienst in € ** von (unterschieden nach Einkunftsarten)		
		a)	b)	c)
1	18.010,00	a) 20.114,00	b) 24.090,00	c) 28.288,00
2 (Erwachsene Pers.)	21.710,00	a) 28.666,00	b) 33.962,00	c) 39.955,00
3 (davon 1 Kind)	27.330,00	a) -	b) 36.039,00	c) 42.410,00
4 (davon 2 Kinder)	32.950,00	a) -	b) 43.241,00	c) 50.925,00
5 (davon 3 Kinder)	38.570,00	a) -	b) 50.449,00	c) 59.440,00

** Die Berechnung des Brutto-Jahresverdienstes bezieht sich in Fällen der Buchstaben b) und c) nur auf Haushalte mit einem Bezieher von steuerpflichtigen Einkünften. Eingerechnet ist deshalb der Werbungskostenpauschbetrag von **1.000 €** jährlich. Besteht der Haushalt aus mehreren Arbeitnehmern, so können die Arbeitnehmer-Pauschbeträge entsprechend der Anzahl der weiteren Personen mehrfach hinzugerechnet werden. Werden höhere Werbungskosten geltend gemacht, so ist der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigende Betrag den Tabellenwerten hinzuzurechnen. Im Fall des Buchstaben a) ist der Werbungskosten-Pauschbetrag von **102 €** jährlich eingerechnet.

Bei 2-Personen-Haushalten ist der gem. § 15 Abs. 3 Nr. 5 WFNG anrechnungsfrei bleibende Betrag von 4.000 € bei der Bemessung der Beträge zu a), b) und c) bereits berücksichtigt worden.

Anrechnungsfreie Einkünfte / Beträge:

Zum anrechenbaren Jahreseinkommen zählen **nicht**:

- die Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Einkommensteuergesetz (z.B. Zinseinkünfte)
- die Ausbildungsvergütung eines haushaltsangehörigen Kindes im Sinne des § 32 Absätze 1 und 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes (das sind grundsätzlich solche Kinder, für die noch ein Anspruch auf gesetzliches Kindergeld neben der Ausbildungsvergütung besteht),
- die Einkünfte einer zu betreuenden haushaltsangehörigen Person, die hilflos / häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 33 b Abs. 6 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes ist.

Folgende Pauschalbeträge nach § 15 Abs. 3 WFNG können den oben genannten Tabellenwerten zum Jahresverdienst hinzugerechnet werden (sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen)	
bei jungen Ehepaaren (nicht länger als 5 Jahre verheiratet und nicht älter als 40 Jahre) mit mindestens einem Kind	4.000 €
für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe III oder für jede häuslich pflegebedürftige Person im Sinne des § 14 SGB XI mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80, sowie für jede schwer behinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 100.	4.500 €
für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe I oder II mit einem Grad der Behinderung von unter 80	2.100 €
für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe II oder jede schwer behinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 80 bis unter 100	1.330 €
für jede häuslich pflegebedürftige Person der Pflegestufe I oder jede schwer behinderte Person mit einem Grad der Behinderung von 50 bis unter 80	665 €
für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine haushaltsangehörige Person, die auswärts untergebracht ist	bis zu 4.000 € ***
für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine nicht zum Haushalt rechnende frühere oder dauernd getrennt lebende Ehegattin oder Lebenspartnerin oder einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauernd getrennten Ehegatten oder Lebenspartner	bis zu 8.000 € ***
für Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person	bis zu 4.000 € ***

*** Höhere Unterhaltsleistungen als die genannten Pauschalbeträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn diese in einer Unterhaltsvereinbarung, einem Unterhaltstitel oder Bescheid festgestellt wurden.

Den o. g. Tabellenwerten zum Jahresverdienst ebenfalls hinzugerechnet werden können (sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen)	
Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes nach § 10 Absatz 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (z.B. Aufwendungen für eine Tagesmutter, Unterbringung im Kindergarten, -tagesstätte, -hort).	2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 € pro Kind

Besonderheiten:

a) Tauschregelung:

Für Antragsteller, die bereits eine geförderte Mietwohnung nutzen und in eine andere geförderte Wohnung umziehen wollen, gelten ggf. besondere „Tauschregelungen“ (nähere Einzelheiten bitte erfragen!)

b) Härtefallregelung:

Ein beantragter **Wohnberechtigungsschein** der Einkommensgruppe A wird zur Vermeidung besonderer Härten regelmäßig nicht abgelehnt, wenn die Überschreitung der Einkommensgrenze nur unwesentlich ist, d.h. **nicht mehr als 5 %** beträgt.